

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SSC GmbH



§ 1 Allgemeines

Die angeführten Bedingungen gelten für alle zwischen der SSC GmbH und einem Kunden (als „Auftraggeber“ benannt) abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Suche, Vermittlung, Besetzung und Überlassung von Dienstnehmern oder Freelancern inklusive der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie die Schaltung von Inseraten oder Erstattung von Gutachten (Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests) etc. (als „Aufträge“ bezeichnet), weiters für Vereinbarungen mit Personen, die auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis sind (als „Suchaufträge“ bzw. „Bewerber“; Auftraggeber und Bewerber „Vertragspartner“ bezeichnet.) oder von SSC GmbH als Freelancer an einen Auftraggeber (Werkbesteller) vermittelt wurden (als Auftraggeber und Freelancer gemeinsam „Vertragspartei“ bezeichnet). Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Die SSC GmbH arbeitet ausschließlich zu den vorliegenden AGB und weist Bestimmungen in AGB des Auftraggebers, die von den vorliegenden AGB abweichen und von der SSC GmbH nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, zurück.

Das Zustandekommen eines Vertrages mit der SSC GmbH richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen; insbesondere kommt daher ein Vertrag mit der SSC GmbH auch durch Unterschrift eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung von der SSC GmbH durch den Auftraggeber, durch Einigung des Auftraggebers mit dem von der SSC GmbH namhaft gemachten Bewerber über die maßgeblichen Bedingungen eines Dienst-, freien Dienst-, Werk-, Auftrags- oder sonstigen Beschäftigungsvertrages (in der Folge: „Beschäftigungsvertrag“), durch Eintragung eines Bewerbers in die Bewerberdatenbank von der SSC GmbH oder durch Tätigwerden des Bewerbers bzw. Freelancers beim Auftraggeber bzw. Werkbesteller zustande. Angebote von SSC GmbH sind bis zwei Wochen nach deren Abgabe bindend.

§ 2 Mitteilungspflichten und Haftung

Auftraggeber und Bewerber sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. Suchauftrag benötigten Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen und die SSC GmbH laufend von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag bzw. Suchauftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für alle Tatsachen betreffend den Betrieb des Auftraggebers, die Auswirkungen auf das Arbeitsausmaß, den Arbeitsort oder das dem überlassenen Dienstnehmer zustehende Entgelt haben können sowie für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von der SSC GmbH bekannt werden. Die SSC GmbH ist berechtigt, den ihr aufgrund von Auftraggeber, Bewerber oder Freelancer zur Verfügung gestellter, fehlerhafter, veralteter oder unvollständiger Informationen entstandenen Schaden, insbesondere den frustrierten Suchaufwand, nach den im Unternehmen geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass ein Bewerber sich bereits beim Auftraggeber beworben hat, der SSC GmbH von diesem Umstand aber nicht sofort in Kenntnis gesetzt wird.

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart leistet die SSC GmbH keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges, insbesondere dafür nicht, innerhalb einer bestimmten Zeit mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende Bewerber bzw. Freelancer zu finden.

Findet die SSC GmbH mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende Bewerber haftet es dafür, dass die nominierten Bewerber (inklusive überlassenen Dienstnehmern) bzw. Freelancer die für den beim Auftraggeber bzw. Werkbesteller vorgesehenen Einsatz angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen; eine weitergehende Haftung bzw. Gewähr von der SSC GmbH ist jedoch ausgeschlossen. Insbesondere haftet die SSC GmbH nicht für Arbeitsergebnisse der nominierten Bewerber und nicht für Schäden, die dieser in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder durch seine Unpünktlichkeit, sein Nichterscheinen oder sein sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber hat die SSC GmbH im Übrigen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Qualifikation des Bewerbers ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich Rüge zu erstatten; die SSC GmbH haftet lediglich für Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung; der Ersatz von Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

§ 3 Besondere Bestimmung für die Personalvermittlung

Leistungsgegenstand der Personalvermittlung ist die Suche, Auswahl und Nominierung eines dem Auftrag, insbesondere einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anforderungsprofil, entsprechenden Bewerbers durch die SSC GmbH. Darüber hinausgehende Leistungen (Inseratenschaltung, Gutachten etc.) sind gesondert zu vergüten. Suchaufträge können jedoch auch aus dem SSC GmbH bekannten oder vermuteten tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers resultieren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß der jeweils gültigen Preisliste pro Position (f) bei Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit einem von der SSC GmbH nominierten Bewerber ein Erfolgshonorar iHv 25% des Bruttjahreszielgehalts bei Dienstbeginn zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage dient das Bruttjahreszielgehalt des präsentierten Kandidaten, das effektiv vom Auftraggeber bezahlt wird. Unter Bruttjahreszielgehalt im Sinne der Preisliste von der SSC GmbH ist das Bruttjahresgehalt des Bewerbers unter Einbeziehung der zu erwartenden Provisionen, Sondervergütungen und Gehaltserhöhungen im ersten Dienstjahr zu verstehen; weicht das tatsächlich vom Bewerber bezogene vom bei Vertragsabschluss erwarteten Entgelt ab, so ist die SSC GmbH berechtigt, dem Auftraggeber die daraus resultierende Erhöhung des Erfolgshonorars mit Ablauf des ersten Dienstjahres in Rechnung zu stellen.

Wird das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem von der SSC GmbH vorgeschlagenen Mitarbeiter und dem Auftraggeber nach Dienstantritt aus von der Person des vorgeschlagenen Bewerbers zu vertretenden Gründen aufgelöst, entstehen keine honorarmindernde Umstände.

§ 4 Besondere Bestimmung für die Überlassung von Dienstnehmern

Gegenstand eines Überlassungsvertrages ist die Übertragung der Weisungsbefugnis über einen Dienstnehmer von der SSC GmbH an den Auftraggeber; dieser ist bei sonstiger fristloser Kündigung des Überlassungsvertrages verpflichtet, dem überlassenen Arbeitnehmer ausschließlich im Rahmen des ihm eingeräumten Weisungsrechts Arbeiten zu übertragen und die Aufsichts- und Fürsorgepflicht als Dienstgeber, insbesondere auch im Sinne des AUG, wahrzunehmen.

Der Abschluss eines Vertrages über die Überlassung eines Dienstnehmers von der SSC GmbH an den Auftraggeber begründet kein Dienstverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem überlassenen Mitarbeiter.

Der Auftraggeber übernimmt die Pflichten als Beschäftigter im Sinne des ASchG und hat, bei sonstiger fristloser Beendigungsmöglichkeit des Überlassungsvertrages durch die SSC GmbH, für die Einhaltung sämtlicher arbeits- und arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere jener des AZG bzw. des ARG inklusive des individuellen Arbeitnehmerschutzes, Sorge zu tragen bzw. diese selbst einzuhalten und die Sorgspflicht eines Arbeitgebers einzuhalten.

Der Auftraggeber hat die SSC GmbH über Ablauf und Folgen allfälliger Arbeitsunfälle, an denen von der SSC GmbH überlassene Dienstnehmer beteiligt waren, so rechtzeitig und umfassend zu informieren, dass SSC GmbH eine rechtskonforme Unfallmeldung an den zuständigen Sozialversicherungsträger erstatten kann.

Das mit dem Auftraggeber vereinbarte und in der Auftragsbestätigung festgehaltene Entgelt pro Arbeitsstunde enthält sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. gesetzlicher Abgaben, zu deren Entrichtung die SSC GmbH als Überlasser verpflichtet ist. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten Erhöhung aufgrund Vorgaben kollektiver Rechtsgestaltung (Vorrückung, KV-Abschluss, betriebliche Übungen etc.); im Falle derartiger Erhöhungen ist SSC GmbH berechtigt, das mit dem Auftraggeber vereinbarte Entgelt im Ausmaß dieser Anpassung anzuheben.

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten werden Mehrarbeitsstunden, die mit einem Zuschlag von 50% zu versehen sind, mit 25% Aufschlag verrechnet. Überstunden mit einem 100%igen Zuschlag mit 50% Aufschlag auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.

Die von der SSC GmbH überlassenen Dienstnehmer haben während der Dauer ihrer Beschäftigung im Unternehmen des Auftraggebers zumindest die vereinbarte Arbeitszeit zu leisten; bei Fehlen einer derartigen Vereinbarung gilt die Normalarbeitszeit als vereinbarte Arbeitszeit. Leistet der überlassene Dienstnehmer weniger als die vereinbarte Arbeitszeit pro Monat hat die SSC GmbH das Recht, im Zuge der monatlichen Abrechnung die fehlenden Stunden zum Normalstundenpreis in Rechnung zu stellen, sofern nicht das Nichterreichen aus einer Abwesenheit im Sinne des § 8 AngG resultiert.

Haben die von der SSC GmbH überlassenen Dienstnehmer Ansprüche auf Jubiläumsgelder, Prämien oder sonstige Sondervergütungen, so werden diese zum Bruttobetrag zuzüglich der gesetzlichen Dienstgeberanteile an den Auftraggeber weiterverrechnet.

Allfällige dem überlassenen Dienstnehmer zustehende Ansprüche für Reisekosten oder sonstige Spesen werden dem Auftraggeber 1:1 in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vermögen und die Interessen des überlassenen Dienstnehmers zu schützen und insbesondere ihre Wertgegenstände und andere Sachen unzugänglich zu versperren.

Die Verrechnung des Entgelts für die Überlassung von Dienstnehmern erfolgt auf Basis des vom Auftraggeber bestätigten Stundennachweises, der SSC GmbH und dem Dienstnehmer nach Abschluss eines Monats unverzüglich zu übermitteln ist.

Die SSC GmbH ist berechtigt, jederzeit, ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers oder bei Verletzung von Schutzpflichten gegenüber dem überlassenen Dienstnehmer Verträge mit dem Auftraggeber zu beenden; Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind dies falls ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Bonität ist die SSC GmbH auch berechtigt, die weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Der Auftraggeber hat die Retournierung eines Dienstnehmers nachweislich spätestens sechs Wochen vor dem letzten gewünschten Beschäftigungstag anzukündigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten ohne zusätzliche Kosten mit einem von der SSC GmbH überlassenen Dienstnehmer ein Dienstverhältnis zu begründen, sofern keine Verbindlichkeiten gegenüber der SSC GmbH bestehen; im Übrigen werden die unter § 8 genannten Honorare fällig.

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Vermittlung von Freelancern

Unter einer Beschäftigung von Freelancern für Zwecke dieser AGB der Einsatz eines Bewerbers zu verstehen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über eine Gewerbeberechtigung verfügt und von der SSC GmbH als Subunternehmer (also: als selbständiger Werkunternehmer, in der Folge: „Freelancer“) für Projektaufträge zwischen der SSC GmbH und einem Werkbesteller (in der Folge: „Werkverträge“ bzw. „Werkbesteller“) beauftragt wird.

Die SSC GmbH übernimmt die Haftung dafür, dass der Freelancer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt. Der Werkbesteller haftet der SSC GmbH dafür, dass der Freelancer aufgrund der faktischen Erfüllung des Werkvertrages nicht in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG tätig wird und hält die SSC GmbH im Falle der Inanspruchnahme durch gewerbe-, sozialversicherungs-, steuer- oder sonstiger öffentlicher Stellen für Verpflichtungen aus der Beschäftigung des Freelancers schad- und klaglos.

Die Haftung von der SSC GmbH gegenüber dem Werkbesteller für das Verhalten des Freelancers ist auf Fälle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schädigung beschränkt.

Der Werkbesteller ist verpflichtet, der SSC GmbH nach Ablauf eines Kalendermonats zu berichten, in welchem Umfang der Freelancer Leistungen für ihn erbracht hat; er ist überdies verpflichtet, dem Freelancer auf Vorlage seiner Stundenaufzeichnung den Umfang der erbrachten Leistungen zu bestätigen.

Begründet der Werkbesteller ein anderes Beschäftigungsverhältnis als ein Consultingverhältnis zum Freelancer, so sind darauf die Bestimmungen der Personalvermittlung bzw. Überlassung von Dienstnehmern anzuwenden.

Allfällige im Zuge der Erfüllung des Werkvertrages entstehende geistige Eigentumsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Werkbesteller über; für die Dauer zwischen der Beendigung des Werkvertrages und der vollständigen Bezahlung gebührt der SSC GmbH ein angemessenes Entgelt für die Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SSC GmbH



§ 6 Besondere Bestimmungen für Freelancer

Die unter § 5 (1) getroffenen Definitionen sind auch für diesen Abschnitt anwendbar.

In diesem Zusammenhang geschlossene Verträge zwischen den Vertragsparteien (in der Folge: „Consultingverträge“) stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des schriftlichen Abschlusses bzw. der auflösenden Bedingung der Beendigung des Werkvertrages; die Dauer der Consultingverträge entspricht daher stets maximal jener des zugrundeliegenden Werkvertrages. Die SSC GmbH verpflichtet sich jedoch, den Freelancer unverzüglich von der erfolgten Kündigung des Werkvertrages zu informieren. Dies gilt sinngemäß auch für jene Fälle, in denen der Werkbesteller berechtigter Weise den Umfang des Werkvertrages abändert; dies falls reduziert sich das im Consultingvertrag vereinbarte Stundenausmaß anteilig.

Mit der in den Consultingverträgen vorgesehenen Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Freelancers – einschließlich Reisekosten zum und Aufenthaltskosten am vereinbarten Leistungsort des Freelancers – abgegolten.

Der Freelancer hat bei sonstiger Schadenersatzpflicht des Freelancers gegenüber der SSC GmbH dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm im Rahmen des Consultingvertrages erbrachten Leistungen vom Werkbesteller jeweils am Monatsende schriftlich bestätigt werden. Die Honorierung der Leistungen des Freelancers durch die SSC GmbH setzt die Vorlage dieser schriftlichen Bestätigung voraus; der Freelancer hat sämtliche Honoraransprüche gegenüber der SSC GmbH bei sonstigem Verfall binnen vier Monaten nach Ablauf jenes Monats, in dem er sie geleistet hat, und gegen Vorlage einer Honorarnote, die den Bestimmungen des USiG entspricht, geltend zu machen.

Der Freelancer ist selbständiger Unternehmer und verpflichtet sich, jede Änderung des Umfangs seiner Gewerbeberechtigung bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich der SSC GmbH mitzuteilen; er haftet selbst für das zeitgerechte Abführen sämtlicher Steuern, Gebühren und (Sozialversicherungs-)Abgaben sowie dafür, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit vom Umfang seiner Berufsberechtigung während der gesamten Dauer des Consultingvertrages gedeckt ist. Arbeitsrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Consultingvertrag. Der Freelancer hält die SSC GmbH schad- und klaglos für die Inanspruchnahme aufgrund von Verstößen des Freelancers gegen diese Verpflichtungen.

Der Freelancer haftet der SSC GmbH nach den Bestimmungen des § 1167ff ABGB und trifft ihn insbesondere auch eine Warnpflicht gegenüber dem Werkbesteller für nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehende Unterlagen; dabei ist der Maßstab des § 1299 ABGB (Expertenhaftung) anzulegen.

Der Freelancer tritt bereits im Voraus sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die er im Zusammenhang mit dem Consulting- oder dem Werkvertrag erwirbt oder erwerben könnte an die SSC GmbH ab und verpflichtet sich insbesondere auch dazu, keine Verwendungs-, Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche aus der Be- oder Verarbeitung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Übertragung, Nutzung oder sonstigen Verwertung geltend zu machen.

Der Freelancer ist verpflichtet, alle Informationen, insbesondere auch personenbezogene, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Consulting- oder dem Werkvertrag erhält, mit Ausnahme von der SSC GmbH gegenüber jedermann streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Consultingvertrag zu nutzen und nach Abschluss des Consulting- bzw. Werkvertrages – inklusive allfällig davon angefertigter Kopien oder Protokolle – oder auf Aufforderung von der SSC GmbH unverzüglich an die SSC GmbH zurückzustellen und bei sonstigem Schadenersatz diese Verpflichtungen auch allfälligen von ihm beschäftigten oder beauftragten Personen zu überbinden; dem Freelancer kommt keinesfalls ein Zurückbehaltungsrecht zustatten. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung, auch das Nichtüberbinden der Verpflichtungen an die von ihm Beschäftigten, zieht eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 12.000 und die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Schadens nach sich.

Die Vertragsparteien können den Consultingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Kündigungsentschädigung kündigen; die SSC GmbH verpflichtet sich im Falle der Ausübung dieses Kündigungsrechts dazu, sich um den Abschluss eines anderen Beschäftigungsvertrages zwischen einem Auftraggeber und dem Freelancer zu bemühen.

Dem Freelancer und allfälligen Erfüllungsgehilfen, denen der Freelancer diese Verpflichtung bei sonstigen Schadenersatz zu überbinden hat, ist es für den Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Consultingvertrages untersagt, beim Werkbesteller oder mit ihm verbundenen Unternehmen direkt oder über Dritte Aufträge über IT-Dienstleistungen und oder IT-Projekte anzunehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Freelancer der SSC GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 pro Tag zu bezahlen; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

Der Freelancer ist verpflichtet für die Dauer des Consultingvertrages der SSC GmbH über eventuelle Projekt-Verlängerungen oder Projektverlagerungen sowie neue, beim Werkbesteller geplante und ihm bekannt gewordene Projekte, zu informieren.

§ 7 Datenschutz und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen über von der SSC GmbH vorgeschlagene Bewerber bzw. Freelancer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Entsprechendes gilt für Bewerber bzw. Freelancer hinsichtlich der von Auftraggebern erhaltenen Informationen.

Der Auftraggeber und der Bewerber bzw. Freelancer willigen ein, dass die durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von der SSC GmbH gespeichert und automatisiert verarbeitet werden; sie stimmen insbesondere auch der Weitergabe der Daten zur Anbahnung von Beschäftigungs- oder damit in Zusammenhang stehenden Verträgen oder der Nutzung zur Information der Auftraggeber, Bewerber und Freelancer über rechtlich oder wirtschaftlich relevante Themen zu informieren (Newsletter) zu.

Die SSC GmbH sichert Auftraggebern und Bewerbern vertrauliche Behandlung sämtlicher ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu, ist jedoch unter Überbindung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

§ 8 Honorare

Sofern in diesen AGB nicht anders vorgesehen werden sämtliche Honorare mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages bzw. mit Einteilung des Auftrags bzw. mit Übermittlung der monatlichen Stundenaufzeichnung des überlassenen Dienstnehmers oder Freelancers fällig und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die SSC GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen von der SSC GmbH ist ausgeschlossen.

Schließt ein Auftraggeber oder ein mit diesem verbundenes oder ihm durch persönliche oder wirtschaftliche Verbindungen nahestehendes Unternehmen mit einem von der SSC GmbH nominierten Bewerber bzw. Freelancer innerhalb von zwei Jahren ab Erhalt von dessen Daten oder innerhalb von zwei Jahren ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen (anderen) Beschäftigungsvertrag oder Consultingvertrag, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ebenfalls das Erfolgshonorar nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Konditionen an die SSC GmbH zu bezahlen. Der Auftraggeber bzw. Werkbesteller hat das ihm durch persönliche oder wirtschaftliche Verbindungen nahestehende Unternehmen bei sonstiger Schadenersatzpflicht davon in Kenntnis zu setzen, dass bei Begründen eines Beschäftigungsverhältnisses der SSC GmbH ein entsprechendes Honorar zusteht.

In jedem Fall haben der Auftraggeber und der Bewerber bzw. Freelancer den Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit ihm oder einem unter Abs. 2 genannten Unternehmen sowie die für die Berechnung des Entgelts maßgeblichen Umstände unverzüglich und vollständig, längstens aber binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluss oder, sofern kein Vertrag errichtet wurde, nach faktischem Antritt des Beschäftigungsverhältnisses, der SSC GmbH mitzuteilen; die SSC GmbH ist berechtigt, im Falle der Säumnis durch den Auftraggeber neben dem Erfolgshonorar bzw. dem üblicherweise von der SSC GmbH verrechneten Honorar für die Vermittlung des Freelancers eine Konventionalstrafe in Höhe von 8% des Bruttajahreszielgehalts des Bewerbers bzw. des voranschreitenden Bruttajahreshonorars des Freelancers geltend zu machen, wobei der Bewerber bzw. Freelancer und der Auftraggeber solidarisches dafür haften.

Neben dem Auftrags- bzw. Erfolgshonorar und dem sonst vorgesehenen Honorar ist die SSC GmbH stets berechtigt, Spesen und außerordentliche Zusatzkosten (Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche etc.) in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch.

§ 9 Vertragsbeendigung

Der Auftrag bzw. Suchauftrag kann von beiden Vertragsparteien bzw. Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende, aus wichtigem Grund jedoch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern in den Mitteilungen, Verträgen und Informationen von der SSC GmbH nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche angegebenen Beträge exklusive der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Freelancer oder der SSC GmbH ist Salzburg. Es gilt österreichisches Recht.

Vereinbarungen, mit denen Bestimmungen dieser AGB abgeändert oder ergänzt werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel. Schriftliche Mitteilungen können mittels eingeschriebenen Briefes, FAX oder E-Mail an die SSC GmbH zuletzt bekanntgegebene Mailadresse erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet; das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter.

Verfasst und freigegeben durch die Geschäftsführung der SSC GmbH mit Hauptsitz in 5541 Altenmarkt; Fernergasse 22

Version 3.0_Oktober 2018

Seite 2